

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. Juni

1961

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	23	Tag der evang. Familie	26
Kirchliche Gesetze:		Lehrbücher für den evang. Religions-	
Errichtung der Kirchengemeinde		unterricht an Gymnasien	26
Dattingen	24	Lehrplan für den evang. Religions-	
Zusammenschluß von Innerer		unterricht an Berufsschulen	26
Mission und Hilfswerk	24	Fortbildungskurs in evang. Religions-	
Anderung des Gesetzes über die		lehre für Volksschullehrer	26
Entschädigung für Teilnahme an		Bezirksjugendpfarrer	26
Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen	25	Bezirksmännerpfarrer	27
Bekanntmachungen:		Bezirksvertreter und Bevollmächtigte	
Entschädigung für Teilnahme an		der Inneren Mission und des Hilfs-	
Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen	25	werks	27
Erweiterung des Kirchspiels Ober-		Landeskollekte für Gutach (Schwarz-	
öwisheim	25	waldbahn)	28
Anzeigen über Kirchen-Austritte und		Landeskollekte für die diakonische	
Eintritte	25	Arbeit des Hilfswerks und der	
1. theol. Prüfung im Frühjahr 1961	26	Inneren Mission im Osten	28
		Landeskollekte für Heiligkreuzsteinach	28

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindewahl
(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):
Pfarrverwalter Wolfgang Keller in Mahlberg zum Pfarrer in Neureut-Kirchfeld, Vikar Paul Gerhardt Schmidt in Emmendingen zum Pfarrer in Kollnau-Gutach.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.Gesetz):
Religionslehrer Pfarrer Helmut Fohse in Mannheim (Tulla- und Lessing-Gymnasium) zum Pfarrer in Egringen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetz.Gesetz):
Pfarrer Friedrich Boldt in Merchingen zum Pfarrer in Kork, Vikar Hans Rave in Mannheim (Johanniskirche) zum Pfarrer in Staufen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2c Pfarrbesetz.Gesetz):
Pfarrverwalter Günther Braun in Karlsruhe (Waldstadtpfarrei) zum Pfarrer daselbst.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrers Hans Werner Spieth in Prechtal zum Pfarrer in Hirschlanden (Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sches und -Rosenberg'sches Patronat)

Beauftragt:

Pfarrer (i. W.) Dr. theol. Klaus Martin Lutz in Ladenburg mit der Versehung des Vikariats Sandhausen.

Versetzt:

Religionslehrer Vikar Konstantin Muckack in Bretten als Pfarrverwalter nach Rinklingen, Vikar Friedrich Scharpf in Sandhausen als Vikar nach Mannheim (Melancthonkirche), Vikar Hans Martin Siehl in Karlsruhe-Rüppurr als Vikar nach Baden-Baden, Finanzoberinspektor Herbert Scholl bei der Evang. Stiftschaffnei in Mosbach zum Evang. Oberkirchenrat.

Verliehen:

die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ dem Studienassessor Vikar Hans Dieter Merkel in Pforzheim (Reuchlin-Gymnasium).

Einanfert:

der außerplanmäßige Finanzassistent Hermann Raviol bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, z. Zt. bei der Bundeswehr, zum Finanzassistenten.

Zurruhegesetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Wilhelm I b e r in Mauer auf 1. 7. 1961.

Zurruhegesetzt auf Antrag bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit:

Religionslehrer Martin Sponagel in Heidelberg (Volks- und Berufsschulen) auf 1. 9. 1961.

Entlassen auf Antrag:

Vikar Hans-Udo E l t g e n in Offenburg.

Gestorben:

Dekan Pfarrer Fritz H o r c h in Freiburg (Friedenspfarre) am 31. 5. 1961, Dekan und Pfarrer i. R. Adolf M e r k e l, zuletzt in Pforzheim (Luskaspfarre), am 17. 5. 1961.

Diensterledigungen

Mannheim, Nordpfarre der Johanniskirche
Kirchenbezirk Mannheim. Pfarrhaus frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Adelshofen, Kirchenbezirk Sinsheim.

Neues Pfarrhaus wird z. Zt. fertiggestellt.

Besetzung im Ternaverfahren (VO v. 6. 7. 1921, VBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an die Gräfl. von Neipperg'sche Grund- und Patronatsherrschaft in Schwaigern b. Heilbronn; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 3. Juli abends beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze**Kirchliches Gesetz über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Dattingen**

Vom 21. April 1961

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der bisherige kirchliche Nebenort Dattingen wird aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Britzingen ausgegliedert. Zugleich wird die „Evangelische Kirchengemeinde Dattingen“ errichtet, deren Kirchspiel die bürgerliche Gemeinde Dattingen umfaßt.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Dattingen ist Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Britzingen. Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beteiligten Kirchengemeinden werden durch Gemeindegliederung geordnet (§ 41 Abs. 2 der Grundordnung).

Artikel 3

Die Kirchengemeinde Dattingen wird dem Kirchenbezirk Müllheim zugeteilt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. April 1961

Der Landesbischof
D. Bender

***Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluß von Innerer Mission und Hilfswerk**

Vom 21. April 1961

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Aufgaben, die dem Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden obliegen, werden dem Gesamtverband der Inneren Mission in Baden e. V. übertragen.

(2) Der Gesamtverband führt fortan auf Grund seiner Satzung den Namen

Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.

(3) Der Gesamtverband ist als diakonisch-missionarisches Werk Bestandteil der Landeskirche gemäß § 68 der Grundordnung.

§ 2

(1) Die Landeskirche wirkt bei der Leitung des Gesamtverbandes nach Maßgabe der Satzung des Gesamtverbandes mit.

(2) Die Bestellung der Geschäftsführer des Gesamtverbandes und die Dienstanweisung für die Geschäftsführer bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(3) Der Gesamtverband gewährt dem Evangelischen Oberkirchenrat auf Verlangen Einsicht in den geprüften Jahresabschluß nebst Unterlagen.

§ 3

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. April 1961 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das kirchliche Ge-

setz, das Hilfswerk der Evang. Kirche betr., vom 29. 5. 1947 4. S. 1913 (KGVB. S. 20/3) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. April 1961

Der Landesbischof

D. Bender

***Kirchliches Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Teilnahme an Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen**

Vom 21. April 1961

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes, Entschä-

digung für Teilnahme an Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen betr., vom 6. Januar 1953 (KGVB. S. 3) erhält folgende Fassung:

„(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die Höhe der in § 1 genannten Entschädigungen entsprechend den jeweiligen Änderungen der Dienstreisekostensätze anderweit festzusetzen.“

Artikel 2

Dies Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. April 1961

Der Landesbischof

D. Bender

Bekanntmachungen

OKR. 31. 5. 1961

Nr. 12660

Az. 12.2 (12.5)

***Entschädigung für Teilnahme an Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen**

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes, Entschädigung für Teilnahme an Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen betr., vom 6. Januar 1953 in der Fassung des kirchlichen Gesetzes vom 21. April 1961 (KGVB. S. 25) werden die Entschädigungssätze mit Wirkung vom 1. April 1961 wie folgt festgesetzt:

1. Tagesgebühren:

für eine eintägige Tagung 6,50 DM
für eine zweitägige Tagung 18.- DM

2. Übernachtungsgeld: 6.- DM.

Sollten die Übernachtungskosten im Durchschnitt den Betrag von 6.- DM überschreiten, werden die Mehrkosten zusätzlich erstattet.

OKR. 24. 4. 1961

Nr. 6214

Az. 10,9

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Oberöwisheim

In das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Oberöwisheim, das die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Oberöwisheim umfaßt, wird mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1961 die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Zeutern als kirchlicher Nebenort eingegliedert.

OKR. 23. 5. 1961

Nr. 2914

Az. 177

***Anzeigen über Kirchen-Austritte und Eintritte**

Die bisher geltenden Erlasse über die Meldung von Kirchen-Austritten und Eintritten (Übertritten, Wiederaufnahmen) werden hiermit aufgehoben; insbesondere entfallen die noch nach der Bekanntmachung vom 9. März 1903

(VB. S. 54) erstatteten Anzeigen (Verzeichnisse A, B und C) und die unter Nr. 1 des Erlasses vom 30. Januar 1951 Nr. 2453 vorgeschriebene Meldung.

Wir bitten, fortan nach den Bestimmungen dieses Erlasses zu verfahren.

1. Kirchengemeinden, die die Kirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb selbst veranlagern, zeigen an

a) zum 30. Januar jeden Jahres:

der Evangelischen Landeskirchenkasse in Karlsruhe

die Gesamtzahl der Aus- und Eintritte (Übertritte, Wiederaufnahmen) im vorausgegangenen Jahr,

b) laufend, d. h. jeweils alsbald nach dem Aus- oder Eintritt des Gemeindegliedes, und unmittelbar:

dem zuständigen Finanzamt

die einzelnen Aus- und Eintritte (Name, Anschrift des Gemeindegliedes, Datum des Aus- oder Eintrittes),

dem zuständige Einwohnermeldeamt lediglich die Eintritte.

2. Die übrigen Kirchengemeinden (Pfarrämter) zeigen den Kirchen-Austritt oder Eintritt eines Gemeindegliedes (Übertritt, Wiederaufnahme) laufend der Evangelischen Landeskirchenkasse in Karlsruhe an. Letztere unterrichtet das zuständige Finanzamt und Einwohnermeldeamt über die Aus- und Eintritte. (Die unter diesen Absatz fallenden Kirchengemeinden brauchen also keine Anzeigen über Konfessionsänderungen mehr dorthin zu geben.)

Für die Anzeigen an die Landeskirchenkasse ist nur noch der neue Vordruck zu verwenden.

den, der den Kirchengemeinden in Kürze zugeht. Bisher noch nicht gemeldete Aus- und Eintritte bitten wir alsbald unter Benutzung des neuen Vordrucks anzuzeigen. Bei Bedarf können weitere Vordrucke bei unserer Expeditur angefordert werden.

3. Alle Kirchengemeinden tragen die Gesamtzahlen der Aus- und Eintritte weiterhin in Tabelle II (Äußerungen des kirchl. Lebens) ein.

LB. 2. 5. 1961 Die erste theologische
Nr. 10951 Prüfung im Frühjahr 1961
Az. 20/01

Folgende 11 Kandidaten haben die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1961 bestanden:

1. Badelt, Hans-Georg, von Rüsselsheim,
2. Bechtel, Gerhard, von Heidelberg,
3. Bender, Klaus Martin, von Karlsruhe,
4. Beyer, Regine, von Königsberg,
5. Freyer, Paul, von Epplingen,
6. Fürniß, Günter, von Mannheim,
7. Hammer, Gerhard, von Ludwigshafen/Rhein,
8. Nagel, Horst, von Karlsruhe,
9. Schweikhart, Verena, von Pforzheim,
10. Steuernagel, Ulrich, von Wolfen (Sachsen),
11. Weygoldt, Wilhelm, von Heidelberg.

OKR. 3. 5. 1961 Tag der evangelischen
Nr. 10038 Familie
Az. 30/9

Wie in jedem Jahr hat auch für 1961 die Freie Vereinigung evangelischer Eltern und Erzieher wieder einen Materialdienst für den Tag der evangelischen Familie herausgegeben. Der Materialdienst enthält wertvolle Anregungen und ausgeführte Stücke für die Durchführung eines Tages der evangelischen Familie sowie für Gemeindeabende, die unter dem Thema der Erziehung durchgeführt werden. Wir weisen empfehlend auf diesen Materialdienst hin. Er kostet beim Mengenbezug 1.- DM, Einzel Exemplare 1,20 DM, und ist bei der Freien Vereinigung evangelischer Eltern und Erzieher, Wuppertal-Ronsdorf, Postschließfach 130 zu bestellen.

OKR. 2. 5. 1961 *Lehrbücher für den evan-
Nr. 10193 gelischen Religionsunter-
Az. 33/10 richt an Gymnasien

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 9. 2. 1953 (Vbl. S. 10) und vom 11. 6. 1953 (Vbl. S. 60) geben wir bekannt, daß in der Sammlung „Unser Glaube“ Ausgabe A ein weiteres (fünftes) Quellenheft erschienen ist. Es bietet Quellenstücke zur christlichen Ethik und ist von Professor Heinz-Horst Schrey herausgegeben. Auf das reichhaltige Quellenheft wird empfehlend hingewiesen.

OKR. 2. 5. 1961 *Lehrplan für den evang.
Nr. 10949 Religionsunterricht an den
Az. 33/104 Berufsschulen

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. 3. 1961 (Vbl. S. 21) geben wir bekannt, daß für die Behandlung der Themenkreise des neuen Lehrplans keine bestimmte Reihenfolge oder Verteilung auf die einzelnen Jahrgänge festgelegt wird. Es bleibt der Entscheidung des Religionslehrers überlassen, je nach dem Stand und der Situation der Klasse die Auswahl der zu behandelnden Themen zu treffen. Um jedoch einen kontinuierlichen Unterricht und die Behandlung aller 6 Themenreihen in den drei Jahrgängen zu gewährleisten, sind alle haupt- und nebenamtlichen Religionslehrer an den Berufsschulen verpflichtet, gewissenhaft Aufzeichnungen über den behandelten Lehrstoff zu fertigen. Auf Grund dieser Aufzeichnungen muß es möglich sein, bei Abgabe der Klasse dem Nachfolger genaue schriftliche Unterlagen über die bisherige Arbeit zu geben.

OKR. 7. 6. 1961 Fortbildungskurs in evang.
Az. 33/4 Religionslehre für Volksschullehrer

Wir sind in der Lage, auch im laufenden Jahr wieder einen Fortbildungskurs für Volksschullehrer, die keine oder eine ungenügende Ausbildung für die Erteilung des evang. Religionsunterrichts besitzen, durchzuführen. Der Kurs findet vom 11. bis 30. September ds. Js. in der evang. Jugendleiterschule in Neckarzimmern statt (11. 9. Anreisetag, 30. 9. Abreisetag). Der Kurs wird durchgeführt von den Dozenten an den Pädagogischen Akademien in Freiburg und Gengenbach, Pfarrer Rudolf Renner und Pfarrer Wilhelm Seidel. Die Oberschulämter Karlsruhe und Freiburg haben durch Erlasse an die Kreis- und Stadtschulämter angeordnet, daß den Teilnehmern der notwendige Urlaub zu gewähren ist. Kurs- und Verpflegungskosten werden nicht erhoben. Auch das Reisegeld wird vergütet (Schnellzug 2. Kl.).

Wir bitten die Pfarrämter, Lehrkräfte, die für die Teilnahme an diesem Fortbildungskurs in Frage kommen, zu veranlassen, sich bis spätestens 15. Juli ds. Js. beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe, Blumenstraße 1, anzumelden und auf dem für die Lehrkräfte gültigen Dienstweg den notwendigen Urlaub zu erbitten.

OKR. 5. 5. 1961 Bezirksjugendpfarrer
Nr. 7221
Az. 41/1

Zu der Liste der Bezirksjugendpfarrer geben wir folgende Änderungen bekannt:

Kirchenbezirk:

Baden-Baden:

Pfarrer Fritz Joecks in Bühl (Johannes-pfarrei)

Pforzheim-Land:
Pfarrer Gerhardt Langguth in Kieselbronn

Sinsheim:
Pfarrer Gerhard Hopfer in Waldangeloch

OKR. 5. 6. 1961 **Bezirksmännerpfarrer**
Nr. 11333
Az. 41/51

Zu Bezirksmännerpfarrern wurden bestellt:

Kirchenbezirk:

Boxberg:
Pfarrer Helmui Zeller in Uiffingen

Emmendingen:
Pfarrer Peter Berger in Köndringen

Mosbach:
Pfarrer Karl-Hermann Schlage in Haßmersheim

Oberheidelberg:
Pfarrer Eberhard Ziegler in Altlußheim

OKR. 5. 5. 1961 **Liste der Bezirksvertreter und Bevollmächtigten der Inneren Mission und des Hilfswerks**
Nr. 9422
Az. 44.2 (44/6)

Die Liste der Bezirksvertreter und Bevollmächtigten der Inneren Mission und des Hilfswerks wird nach dem gegenwärtigen Stand nachstehend neu bekanntgegeben:

a) **Bezirksvertreter der Inneren Mission und des Hilfswerks in den Kirchenbezirken**

Kirchenbezirk:

Adelsheim:
Dekan Hellmut Herrmann, Adelsheim

Baden-Baden:
Pfarrer Oswald Bernau, Bühl

Boxberg:
Pfarrer Friedrich Kauf, Schweigern

Bräun:
Pfarrer Wilhelm Weber, Bretten

Durlach:
Pfarrer Wilhelm Metzger, Grötzingen

Emmendingen:
Pfarrer Willi Ochs, Emmendingen

Freiburg:
Pfarrer Eugen Kammerer, Freiburg

Heidelberg:
Pfarrer Wilhelm Wacker, Heidelberg

Hornberg:
Pfarrer Karl Guggolz, Villingen

Karlsruhe-Stadt:
Pfarrer Gerhard Leiser, Karlsruhe

Karlsruhe-Land:
Pfarrer Hugo Pfisterer, Eggenstein

Konstanz:
Pfarrer Wolfgang Lorenz, Konstanz

Ladenburg-Weinheim:
Pfarrer Johannes Baudis, Weinheim

Lahr:
Pfarrer Dr. Fritz Pfeil, Offenburg

Lörrach:
Pfarrer Rolf Schade, Steinen

Mannheim:
Pfarrer Fritz Voges, Mannheim

Mosbach:
Pfarrer Adolf Metzger, Mosbach

Müllheim:
Pfarrer Karl Theodor Schäfer, Müllheim

Neckarbischofsheim:
Pfarrer Klaus Müller, Helmstadt

Neckargemünd:
Pfarrer Heinrich Bartholomeyczik, Mückenloch

Oberheidelberg:
Pfarrer Richard Ding, Oftersheim

Pforzheim-Stadt:
Pfarrer Gerhard Hager, Pforzheim

Pforzheim-Land:
Pfarrer Dieter Bender, Eisingen

Rheinbischofsheim:
Pfarrer Georg Reineck, Kehl

Schopheim:
Pfarrer Kurt Kistner, Waldshut

Sinsheim:
Dekan Werner Glöckler, Sinsheim

Wertheim:
Pfarrer Werner Busch, Wertheim-Bestenheid

b) **Bevollmächtigte der Inneren Mission und des Hilfswerks für die Stadt- und Landkreise**

Regierungsbezirk Nordbaden:

Stadtkreis Heidelberg:
Pfarrer Wilhelm Wacker, Heidelberg

Landkreis Heidelberg:
Pfarrer Richard Ding, Oftersheim

Stadt- und Landkreis Karlsruhe:
Pfarrer Gerhard Leiser, Karlsruhe

Stadt- und Landkreis Mannheim:
Pfarrer Fritz Voges, Mannheim

Stadt- und Landkreis Pforzheim:
Pfarrer Gerhard Hager, Pforzheim

Landkreis Bruchsal:
Pfarrer Dr. August Scheuerpflug, Bruchsal

Landkreis Buchen:
Dekan Hellmut Herrmann, Adelsheim

Landkreis Mosbach:
Pfarrer Adolf Metzger, Mosbach

Landkreis Sinsheim:
Dekan Werner Glöckler, Sinsheim

Landkreis Tauberbischofsheim:
Pfarrer Hans Maier, Tauberbischofsheim

Regierungsbezirk Südbaden:**Stadtkreis Baden-Baden:**

Dekan Arnold Hesselbacher,
Baden-Baden

Stadt- und Landkreis Freiburg:

Pfarrer Eugen Kammerer, Freiburg

Stadt- und Landkreis Konstanz:

Pfarrer Wolfgang Lorenz, Konstanz

Landkreis Bühl:

Pfarrer Oswald Bernau, Bühl

Landkreis Donaueschingen:

Pfarrer Albert Frank, Donaueschingen

Landkreis Emmendingen:

Pfarrer Willi Ochs, Emmendingen

Landkreis Hochschwarzwald:

Pfarrer Luitpold Freiherr von Feilitzsch, Neustadt

Landkreis Kehl:

Pfarrer Georg Reineck, Kehl

Landkreis Lahr:

Pfarrer Heinz Webel, Lahr

Landkreis Lörrach:

Pfarrer Rolf Schade, Steinen

Landkreis Müllheim:

Pfarrer Karl Theodor Schäfer, Müllheim

Landkreis Offenburg:

Pfarrer Dr. Fritz Pfeil, Offenburg

Landkreis Rastatt:

Pfarrer Georg Dörsam, Durmersheim

Landkreis Säckingen:

Pfarrer Helmut von Schenck, Säckingen

Landkreis Stockach:

Pfarrer Friedrich Ueltzhöffer, Stockach

Landkreis Überlingen:

Pfarrer Helmut Ludwig, Überlingen

Landkreis Villingen:

Pfarrer Karl Guggolz, Villingen

Landkreis Waldshut:

Pfarrer Kurt Kistner, Waldshut

Landkreis Wolfach:

Pfarrer Otto Fischer, Wolfach

OKR. 24. 4. 1961

Nr. 8908

Az. 43/0

Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Gutach

Am 3. Sonntag nach Trinitatis, dem 18. 6. 1961, wird eine Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Gutach erhoben, die wir mit nachstehenden Worten zu empfehlen bitten:

Die Kirchengemeinde Gutach an der Schwarzwaldbahn hat vor 5 Jahren unter großen Opfern ihre historisch sehr wertvolle Kirche instandgesetzt und umgebaut. Dabei mußten auch die Orgel und die Heizung vollständig erneuert werden. Die Kirchengemeinde war dadurch gezwungen, eine große

Schuldenlast auf sich zu nehmen. Hinzu kommt noch, daß zur Finanzierung der dringend notwendigen Pfarrhausinstandsetzung weitere Darlehen aufgenommen werden mußten. Zur Tilgung dieser hohen Bauschulden bittet die Kirchengemeinde Gutach, die durch mehrfache Haus- und Holzsammlungen ihre eigene Opferbereitschaft bewiesen hat, um die brüderliche Mithilfe der übrigen Gemeinden der Landeskirche.

OKR. 23. 5. 1961

Nr. 12037

Az. 43/4

Landeskollekte für die diakonische Arbeit des Hilfswerks und der Inneren Mission im Osten

Am 5. Sonntag nach Trinitatis, dem 2. 7. 1961, wird eine Landeskollekte für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk im Osten erhoben. Die Kirchenkanzlei der EKdD bittet, die Kollekte wie folgt zu empfehlen:

Wer die Häuser christlichen Liebesdienstes in der DDR besucht, ist überrascht von der offenen, eifrigen und fröhlichen Jugend, die dort mit den alten Schwestern ihren Dienst tut.

Sie dienen unverzagt mit ihrem Leben, wir dürfen ihnen wenigstens mit unserem Geldopfer beistehen. Denn Anstalten und Gemeinden sind sehr arm geworden. Euer Opfer dient dazu, die Kindergärten, die Gemeindepflegestationen, die Ausbildung der diakonischen Jugend, die Erholungsfürsorge für kranke Mütter, aber auch für die überlasteten Mitarbeiter der Kirche, die Anstalten für Schwachsinnige und Krüppel zu erhalten. Es liegt an Eurer Gabe, ob drüben diese Liebesdienste weiterhin als Leuchtzeichen der Liebe Christi ins Land scheinen werden.

„Werde wach und stärke das andere, das sterben will!“ (Offbg. 3, V. 2)

OKR. 26. 5. 1961

Nr. 11999

Az. 43/0

Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Heiligkreuzsteinach

Am 7. Sonntag nach Trinitatis, dem 16. 7. 1961, wird eine Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Heiligkreuzsteinach erhoben, die wir am Sonntag zuvor mit nachstehenden Worten zu empfehlen bitten:

Die Kirchengemeinde Heiligkreuzsteinach im Kirchenbezirk Neckargemünd mußte im vergangenen Jahr ihre Kirche sowie die Orgel gründlich erneuern. Obwohl die Freude über die gelungene Renovierung große Hilfsbereitschaft und Gebefreudigkeit hervorgerufen hat, ist die finanzielle Belastung für die kleine Odenwaldgemeinde zu groß. Sie bittet deshalb die Gemeinden der Landeskirche um ihre brüderliche Hilfe.